



AMUSA WISSEN 2GO

ARBEITSSCHUTZ-NEWSLETTER

AUGUST 2022



INHALT

Vorsorgen und
Untersuchungen

Angebots-/Pflicht-und
Wunschvorsorgen

Bescheinigungen und
Vorsorgekartei

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGEN

Vorsorge beschreibt im eigentlichen Sinn keine körperliche oder klinische Untersuchung. Primär geht es um die persönliche gesundheitliche Aufklärung und Beratung des Mitarbeiters zu seiner Beschäftigung und den möglichen Risiken.

Die Untersuchung an sich ist kein Pflichtbestandteil und könnte vom Mitarbeiter abgelehnt werden - auch wenn dies nicht zu empfehlen ist.

Vorsorgen werden in drei Kategorien unterteilt, die sich nicht immer pauschal, sondern erst bei Betrachtung des jeweiligen Arbeitsumfeldes in eine dieser Kategorien zuordnen lassen. Häufig werden diese aus der Gefährdungsbeurteilung heraus abgeleitet. Auf der nächsten Seite werden wir diese Kategorisierung einmal näher betrachten.

Fragen Sie dazu bei Unsicherheit gerne bei Ihren Experten für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, nach!

PFLICHTVORSORGE

Pflichtvorsorgen finden dann Anwendung, wenn von der Tätigkeit Gefährdungen ausgehen. Um dieser Tätigkeit nachgehen zu dürfen, ist es erforderlich, vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Intervallen die Pflichtvorsorgen durchzuführen.

Sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer drohen Konsequenzen, wenn die Vorsorge nicht durchgeführt wird, weswegen es zu Tätigkeitsverboten kommt.

Besonders gefährdete Tätigkeiten sind im Anhang der ArbmedVV detailliert beschrieben.

“Angebotsvorsorge **muss** bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten **angeboten** werden .
-§ 2 Abs. 3 ArbMedVV-”

BEISPIEL:

Mitarbeiter, die am PC arbeiten, müssen das Angebot einer Bildschirmarbeit-Vorsorge erhalten.

WUNSCHVORSORGE

Die Wunschvorsorge geht vom Arbeitnehmer selbst aus, wenn er konkrete Bedenken hat, dass seine Tätigkeit zu Erkrankungen führen könnte.

BEISPIEL:

Mitarbeiter, die täglich für 8 Stunden einer Lärmbelastung von 80dB(A) ausgesetzt sind, benötigen die Lärm-Vorsorge.

“Pflichtvorsorge **muss** bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten **veranlasst werden**.
-§ 2 ABS. 2 ARBMEDVV-”

ANGEBOTSVORSORGE

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, dem Mitarbeiter diese Vorsorgen regelmäßig - in bestimmten Intervallen und erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit - anzubieten.

Aufgrund des geringeren Risikos der Tätigkeit als bei den Pflichtvorsorgen steht es dem Mitarbeiter frei, das Angebot anzunehmen oder auszuschlagen.

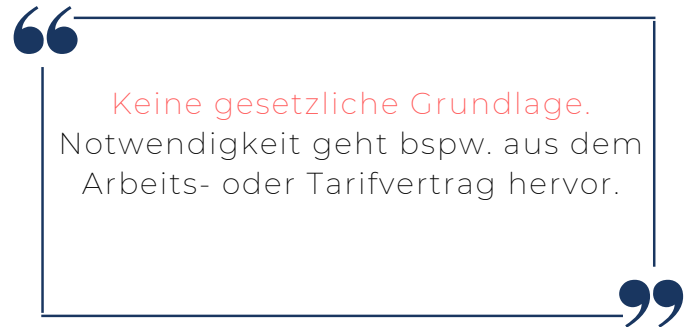
“Wunschvorsorgen erfolgen auf **Wunsch** des Beschäftigten, wenn ein Gesundheitsschaden durch die Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden kann,
-§ 2 Abs. 4 ArbMedVV-”

EIGNUNGSUNTERSUCHUNGEN

Sind klar von den anderen genannten Vorsorgen zu unterscheiden und stellen keine arbeitsmedizinischen Vorsorgen dar. Entsprechend gibt es hier auch keine gesetzliche Vorschrift, sondern es liegen individuelle Regeln zu Grunde, bspw. Arbeits- oder Tarifverträge.

Eignungsuntersuchungen sind gutachtliche Untersuchungen im Auftrag des Arbeitgebers. Sie sollen den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen bringen.

Ist das Ergebnis dieser Untersuchungen negativ, kommt es zu einem Tätigkeitsverbot für den entsprechenden Mitarbeiter.



BESCHEINIGUNGEN

Die Bescheinigungen geben wieder dass, wann und aus welchem Anlass der Vorsorgetermin stattgefunden hat. Darüberhinaus wird darauf notiert, wann der nächste Termin aus ärztlicher Sicht anzusetzen ist. Sie enthalten keine detaillierte Angaben zu der Untersuchung oder gar des Befundes.

Die Grundlage dafür bildet §6 (3) Nr. 3 ArbmedVV.

Üblicherweise werden diese in dreifacher Ausführung hergestellt (Mitarbeiter, Arzt, Arbeitgeber).

VORSORGEKARTEI

Es muss eine Kartei geführt werden, in der die Angaben dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden haben, hervor gehen..

Rechtliche Grundlage dafür ist §3 (4) ArbmedVV.

SPRECHEN SIE UNS GERNE AN, WENN SIE DAFÜR NOCH EINE VORLAGE BENÖTIGEN.

Vorsorgekartei				gemäß § 3 Abs. (4) der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Tätigkeitsbeschreibung, Eintrittsdatum	Gefährdungen gemäß Gefährdungsbeurteilung (GBU)	Aus der Tätigkeit ableitender Vorsorge-Anlass gemäß ArbMedVV	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Müller	Max	01.01.01	Bauarbeiter im Lager (Vollzeit) seit 01.01.2020	Lärmpegel Lex 8h = 90 dB(A) & Vibration	Tätigkeiten mit Lärmexposition Anhang Teil 3, Abschnitt (1), Nr. 2, 3)	X	
Bauer	Marie	01.03.03	Reinigungsarka in der Verwerkung (Teilzeit 20h) seit 01.03.2021	Handschuh-Tragezeit = 3 Std./Tag Lärmpegel Lex 8h = 90 dB(A)	Feuchtarbeit Anhang Teil 1, Abschnitt (2), Nr. 2, 4) Tätigkeiten mit Lärmexposition Anhang Teil 3, Abschnitt (1), Nr. 3)		X

AMUSA GmbH, Arbeitsmedizin: Arbeitsbeschwertheit Hochstraße 19, 56112 Lahnstein 02621-620 33 58, info@amusa.de		Station und Überwachungsstellen (D 25)	Station und Überwachungsstellen (D 25)	Station und Überwachungsstellen (D 25)	Station und Überwachungsstellen (D 25)	Station und Überwachungsstellen (D 25)
		03.11.2019 angeboten Teilnahme nicht genehmigt	20.10.2020 angeboten Teilnahme nicht genehmigt	26.11.2021 angeboten Teilnahme nicht genehmigt	01.11.24	01.05.23
	Bauer					



SO GEHT ES WEITER

ARBEITSSCHUTZ-NEWSLETTER



INHALT

Überblick über die häufigsten
Vorsorgen

Detaillierte Betrachtung der
Lärm-Vorsorge, unter
Anderem:

Was sind die Inhalte und
welche Schwellenwerte
müssen überschritten
werden?